



Der Gesundheitsberater

Magazin der Gesellschaft für Gesundheitsberatung GGB e.V. – www.ggb-lahnstein.de

Von Jürgen Fridrich/Wolfgang Böhm
Libertas & Sanitas e.V.

Impfpflicht im Masernschutzgesetz – schon beschlossene Sache oder noch verhinderbar?

Der Bundestag hat am 14.11.2019 das Masernschutzgesetz beschlossen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Artikels war noch nicht klar, wie das Gesetzgebungsverfahren enden wird. Das Ziel des Gesetzes soll sein, einen besseren individuellen Schutz, einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz und mittelfristig die Elimination von Masern in Deutschland und weltweit zu erreichen.

Der dem Beschluss zugrunde liegende Gesetzesentwurf enthält zahlreiche irreführende Aussagen, die Sie in unseren Stellungnahmen zum Entwurf und in den Schreiben an die am Entscheidungsprozess beteiligten Organe wie Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat nachlesen können. Die Stellungnahmen sind auf unserer Internetseite zu finden.

Zur WHO-Region Europa gehören 53 Länder mit ca. 900 Mio. Einwohnern. Sie ist also nicht mit dem politischen Europa vergleichbar. Diese haben sich verpflichtet, die Masern (und Röteln!) regional (auf Länderebene und in der Region Europa) zu eliminieren.

Nach dem aktuellen Bericht der WHO im Bundesgesundheitsblatt 4/2019 zum Stand der Elimination der Region Europa für das Jahr 2018 ergibt sich folgende Situation:

37 Staaten haben den Status »Eliminiert« erreicht.

- Deutschland gehört zu den 16, denen das bisher nicht gelungen ist.

Aus der Weekly Epidemiological Record Nr. 18 der WHO vom 03.05.2019 geht hervor, dass

- von den 37 Ländern mit Status »Eliminiert« 16 mehr Masernfälle als Deutschland haben (Inzidenz: die Fälle werden auf 1 Mio. Einwohner bezogen)
- und 23 weniger geimpft haben.

Die auffallendsten Beispiele darin sind:

- Slowakei impft mit Impfpflicht zwar mehr als Deutschland, hat aber dennoch eine 16-mal höhere Maserninzidenz und trotzdem den Status »Eliminiert«.
- Monaco und San Marino impfen nur jeweils ca. 80% und haben dennoch eliminiert.

Das zeigt, dass der Status »Eliminiert« offensichtlich weder an bestimmte Impfraten (mind. 2 x 95% für beide Masernimpfungen) geknüpft ist, noch an eine max. Masernfallzahl (max. 1 Fall / 1 Mio. Einwohner).

Warum das so ist, kann jeder im Bericht der WHO (Weekly Epidemiological Record, Nr. 41 vom 12.10.2018) entnehmen, der deren Definition für »Eliminiert« enthält:

- Tritt ein Masernfall auf, so muss das betreffende Land nachweisen, dass nach spätestens 12 Monaten die Übertragungskette, die mit diesem Fall begonnen hat, unterbrochen ist. D. h., dass keine weiteren Fälle auf den ersten Fall zurückzuführen sein dürfen.

- Gelingt das in einem Land für alle Fälle, die innerhalb von 36 Monaten auftreten, dann erhält es die Bestätigung der Eliminierung von der für die WHO-Region zuständigen Verifizierungskommission.

Um den Status »Eliminiert« zu erlangen, braucht es ein hochwertiges Überwachungssystem, mit dem die Übertragungskette eines Falles nachverfolgt werden kann.

Zudem ist es notwendig, um damit importierte von einheimischen Fällen unterscheiden zu können, da erstere nicht zählen, falls deren Ursprung und die Inkubationsphase im Ausland lag.

Schließlich muss es das System ermöglichen, Verdachtsfälle von Masern zu verwerfen, wenn sich eine andere Krankheits-Diagnose ergibt.

Genauso ein System hat Deutschland nicht, das vorhandene müsste verbessert werden: Das ist der einzige Grund, warum Deutschland den Status »Eliminiert« nicht erreicht hat. Und dieses Erfassungssystem zu optimieren, ist auch die einzige Maßnahme, mit der das Ziel dauerhaft zu erreichen wäre. Dazu enthält das geplante Gesetz keinen einzigen Punkt. Es ist daher ungeeignet, um das Ziel zu erreichen und somit verfassungswidrig.

Wider besseres Wissen hat Gesundheitsminister Spahn Anfang Mai 2019 seinen Referentenentwurf zum so genannten Masernschutzgesetz – die Impfpflicht Masern betreffend – vorgelegt, der dann von der Bundesregierung mit einigen Änderungen als Kabinettsentwurf beschlossen wurde.

Warum wider besseres Wissen? Weil nach einem Bericht des RKI im Epidemiologischen Bulletin 32/33/2019 vom 08.08.2019 über ein Treffen vom 30.04.2019 zum Stand der Elimination von Masern die o. g. Mängel schon bekannt waren.

Darüber hinaus haben Herr Spahn und die Mitglieder der Bundesregierung, einschließlich der Kanzlerin, auf unsere Stellungnahmen und sonstigen Schreiben, die zahlreiche Mängel des Gesetzes auflisten, nicht reagiert.

Über den entsprechenden Gesetzesentwurf hat der Deutsche Bundestag am 14.11.2019 abgestimmt und mit Mehrheit dem Gesetz zugestimmt. Damit ist der Weg der Gesetzgebung jedoch noch nicht beendet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages (26.11.2019) war noch nicht abzuschätzen, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, den Vermittlungsausschuss anruft oder der Bundespräsident nach Prüfung auf verfassungsgemäße Entstehung und

verfassungswidrige Inhalte das Gesetz nicht ausfertigt, also nicht unterzeichnet, oder mit einer Erklärung über seine Bedenken verbindet. Wenn das vom Bundestag beschlossene Masernschutzgesetz unverändert in Kraft tritt, hat das für die Betroffenen erhebliche Konsequenzen (siehe Kasten).

Wer als unmittelbar Betroffener nicht mit dem Gesetz einverstanden ist, dem bleibt die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde einzureichen. Dazu ist weder ein Rechtsbeistand notwendig noch entstehen Kosten, sofern die Beschwerde nicht missbräuchlich erfolgt. Die Beschwerde ist bereits bei Einreichung zu begründen. Libertas & Sanitas e.V. wird gegebenenfalls mehrere Verfassungsbeschwerden Betroffener begleiten und die Fakten so aufbereiten, dass diese als Begründung für die eigene Beschwerde verwendet werden können. Warten Sie mit der Verfassungsbeschwerde ab, bis das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist und unsere Stellungnahmen auf unserer Webseite zu finden ist.

Unabhängig vom Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens, gibt es genügend zu tun:

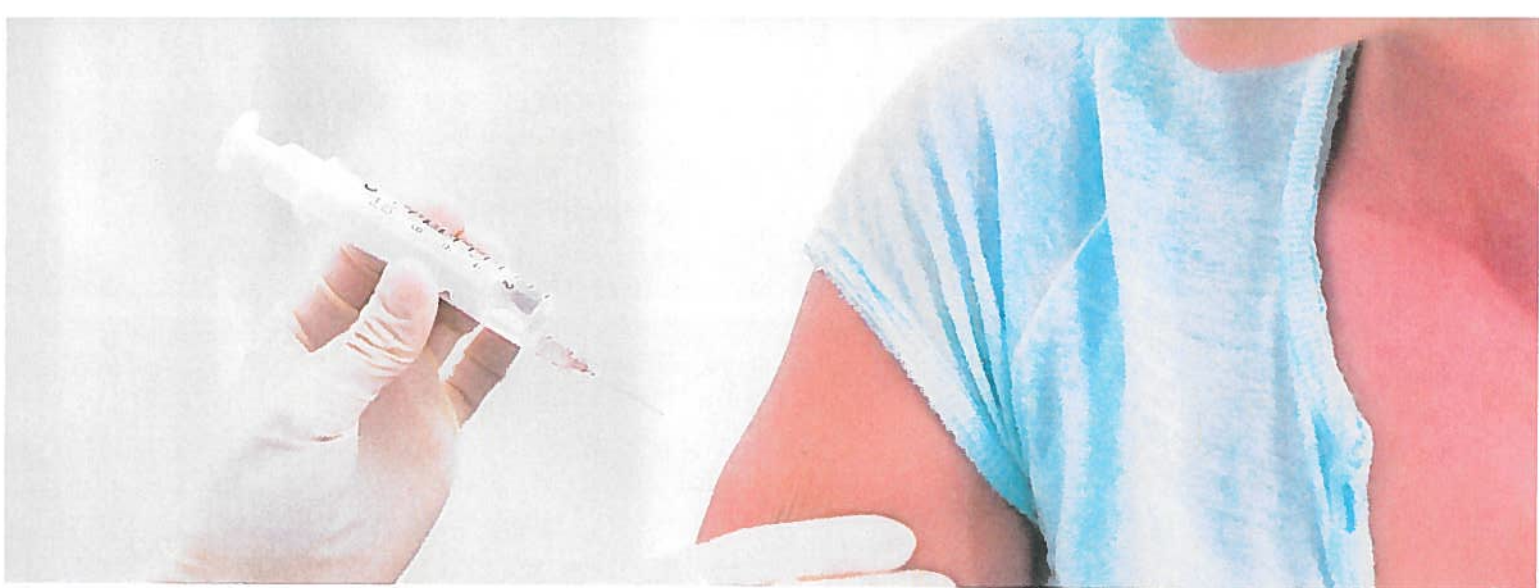
- Melden Sie bitte jeden Impfschadensverdachtsfall, auch wenn die Meldung auf dem ersten Blick mit der Impfpflicht nichts zu tun hat:

Was nicht gemeldet wird, existiert nicht. Denn: Nur durch Meldungen kann festgestellt werden, ob einzelne Chargen des Impfstoffes nicht in Ordnung sind oder sogar der Impfstoff grundsätzlich Probleme verursacht.

Ärzte und Heilpraktiker haben eine Meldepflicht, der sie nachkommen müssen!

- Betreiben Sie »Lobbyarbeit«!
- Lobbyarbeit ist grundsätzlich nichts Verwerfliches, wenn ich dem Gegenüber darlege, was für mich wichtig ist und ich vom Gegenüber erwarte. Wenn mein Abgeordneter nicht darüber Bescheid weiß, kann er auch nicht die Interessen seiner Wähler vertreten.

Der Bundestag hat zwar bereits entschieden. Doch die Diskussion über die Impfpflicht (auch für die anderen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen) wird weitergehen. Deshalb: Pflegen Sie Kontakte mit Ihren Wahlkreisabgeordneten. Schreiben Sie den Bundesratsmitgliedern und dem Bundespräsidenten – bitte kurz, sachlich und indem Sie Ihre Sorge über unsere Demokratie wegen der Täuschung von Bundestag und Bundesrat durch die Bundesregierung zum Aus-



druck bringen. Schreiben Sie auch an Frau Merkel und Herrn Spahn.

Orientieren Sie sich an den von uns unter www.libertas-sanitas.de veröffentlichten Briefen an die politischen Entscheidungsträger. Geben Sie keine allgemeinen Statements ab, vor allem nicht über mögliche Risiken nach Impfungen, sondern sprechen Sie nur die Punkte an, die im Gesetzesentwurf falsch oder irreführend dargestellt sind.

- Forderungen, die Kinder nach den Empfehlungen der STIKO zu impfen

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes besteht keine Impfpflicht – und dann nur gegen Masern. Stellt z. B. ein Kindergarten solche Forderungen, dann lassen Sie sich erst die Rechtsgrundlage nennen. Prüfen Sie die Berechtigung und gehen Sie gegebenenfalls auch vor Gericht dagegen vor. Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen Kindertagesstätten die Aufnahme und Betreuung von Kindern nicht von deren Impfstatus abhängig machen. Dies gilt für solche Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung aufgenommen sind und Förderung erhalten.

- Ausübung einer Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen

Auch hier besteht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes keine Impfpflicht. Es darf nicht sein, dass z. B. angehende Lehrer oder Erzieher sich impfen lassen müssen, um den Lehrerberuf auszuüben. Fragen Sie nach der Rechtsgrundlage und gehen Sie dagegen vor.

- Sonderfall: Angehörige medizinischer Berufe
Bereits seit 2015 können Leiter medizinischer Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 IfSG (z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen und Praxen von Heilpraktikern), soweit es zur Vermeidung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten dient, die durch Schutzimpfung verhütet werden können, von Mitarbeitern den Nachweis der Immunität als Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Art einer Beschäftigung verlangen.

Das bedeutet, dass der Leiter dieser Einrichtungen grundsätzlich von ihren Mitarbeitern – soweit erforderlich – bestimmte Impfungen verlangen kann. Wer dann keine Immunität nachweisen kann, wird im Zweifel nicht eingestellt oder kann sogar – falls es keine Beschäftigungsmöglichkeit ohne Patientenkontakt gibt – entlassen werden. Auch hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Impfung rechtmäßig ist. Denn wenn der Nutzen der Impfung nicht gegeben ist, kann die Forderung nicht erhoben werden. Sind Sie von einer solchen Verpflichtung bedroht, dann melden Sie sich bitte umgehend!

Mit dem neuen Gesetz wird der Arbeitgeber jedoch ausschließlich bei Masern verpflichtet, den Immunitätsnachweis zu verlangen. Er darf Personen ohne den Immunitätsnachweis nicht beschäftigen. Das bedeutet im Einzelfall quasi ein Berufsverbot. Handeln ist angesagt, egal, wie die Politik entscheidet, Demokratie ist kein Selbstläufer

Unter der Voraussetzung, dass das vom Bundestag am 14.11.2019 beschlossene Masernschutzgesetz unverändert in Kraft tritt, hat das für die Betroffenen insbesondere folgende Konsequenzen:

Wichtig: Die Impfpflicht betrifft nur die Immunität gegen Masern. Da es in Deutschland aber nur Impfstoffe mit Masernkomponente gibt, die sich gleichzeitig auch gegen Mumps und Röteln oder sogar noch Windpocken richten, ist es nach dem Gesetz zulässig, mit solchen Mehrfachimpfstoffen zu impfen.

Betroffen vom Gesetz sind

- Kinder in Kindertagesstätten und -gärten und anderer Betreuung vor Schuleintritt
- Kinder und Jugendliche in Schulen und anderen Einrichtungen

- Beschäftigte in diesen beiden Bereichen (Erziehungs- und Lehrpersonal, aber auch alle anderen dort Tätigen, z. B. Hausmeister, Küchenpersonal, Transportpersonal, auch Praktikanten und Ehrenamtliche, die nach 1970 geboren wurden
- Beschäftigte und Leiter von Einrichtungen des Gesundheitsbereiches gemäß § 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (z. B. Arzt- und Heilpraktikerpraxen, Hebammenpraxen, Krankenhaus, Pflege- und Altersbetreuung), sowie das weitere Personal (z. B. Küchen- und Reinigungspersonal), die nach 1970 geboren wurden. Ob die Beschäftigten Kontakt zu den betreuten Kindern und Jugendlichen bzw. zu Patienten und betreuten Erwachsenen haben, spielt dabei keine Rolle.

Sie erreichen den Verein unter
 Libertas & Sanitas e.V.
 Wilhelm-Kopf-Str. 15
 71672 Marbach

Fernruf: 07144-862535
 Fernkopie: 07144-862536
 info@libertas-sanitas.de

Wir arbeiten ehrenamtlich! Deshalb verzichten Sie bitte auf allgemeine Fragen, was Sie tun können. Informieren Sie sich zunächst auf unserer Internetseite. Dort finden Sie ausreichend Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden:
www.libertas-sanitas.de

Was müssen alle Betroffenen leisten?

- Nachweis der Immunität nach durchlebter Masernerkrankung oder durch Impfung (ab dem ersten Geburtstag 1 Dosis eines Impfstoffes gegen Masern, ab dem zweiten 2 Dosen für Kinder; bei nach 1970 geborenen Erwachsenen 1 Dosis) oder
- Nachweis einer medizinischen Kontraindikation, welche von der Impfpflicht befreit.

Wer wäre nicht betroffen?

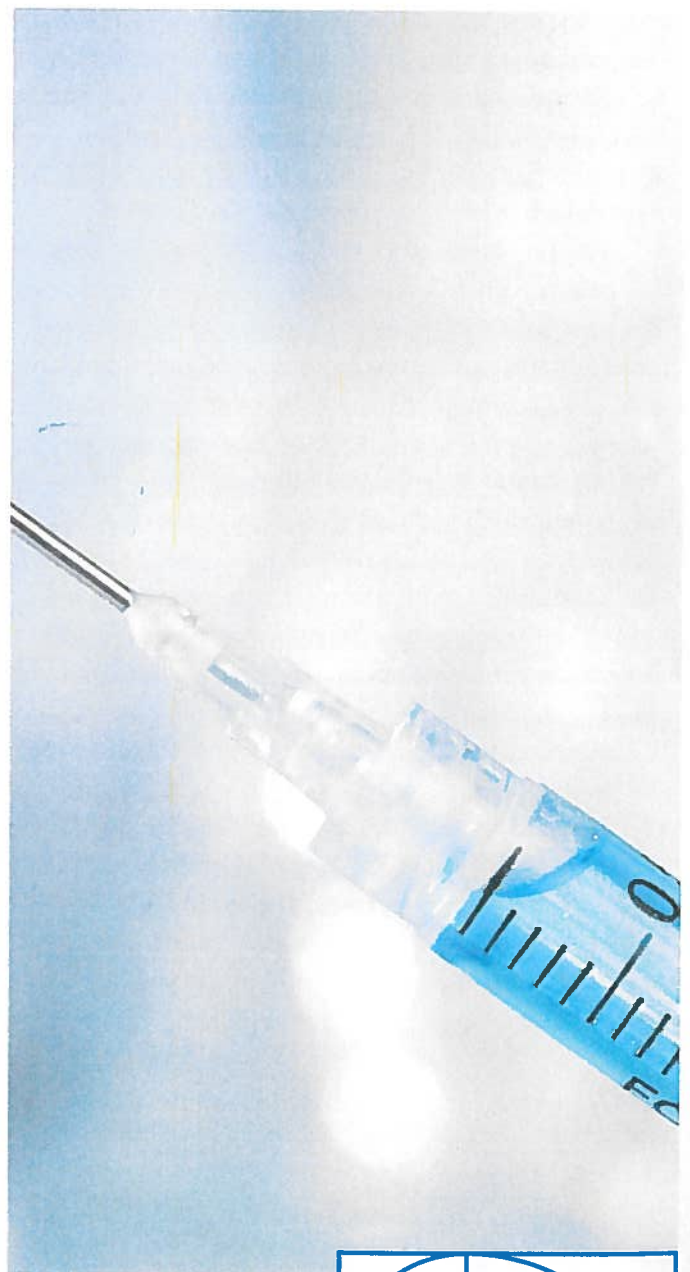
- Kinder vor dem 1. Geburtstag, bis sie diesen erreichen
- Erwachsene, die 1970 oder früher geboren wurden
- Menschen mit medizinischer Kontraindikation

Ab wann wäre der o. g. Nachweis zu erbringen?

- Für alle, die neu in eine obige Einrichtung aufgenommen oder dort neu beschäftigt würden, wäre der Nachweis ab 01.03.2020 zu führen.
- Für alle, die dort schon vorher aufgenommen oder beschäftigt sind, ist dieser Nachweis erst zum 31.07.2021 erforderlich.

Welche Folgen hätte es, wenn der o. g. Nachweis nicht vorgelegt wird?

- Aufnahmeverbot für Kindergarten u. a. (gilt wegen Schulpflicht nicht für Schulen)
- Beschäftigungsverbot in den o.g. Einrichtungen und Betrieben
- Bußgeld bis zu 2.500 Euro kann erhoben werden, wenn der Nachweis nicht erfolgt (dies gilt auch für Leiter der Einrichtung, Personen, die den v. g. Nachweis nicht erbracht haben in die Einrichtung aufnehmen oder dort beschäftigen).



Herausgegeben vom emu-Verlag, Lahnstein

Der Gesundheitsberater · Sonderdruck Januar 2020